

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

-Vermietung und Nutzung von Bodenschutzsystemen



**Cteam Bodenschutzsysteme (CBS) GmbH**

Version: 001  
Stand: 01.07.2025

## **Inhaltsverzeichnis**

|    |                                                                                |   |
|----|--------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1  | Allgemeines.....                                                               | 3 |
| 2  | Vertragsabschluss .....                                                        | 3 |
| 3  | Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner .....                      | 3 |
| 4  | Übergabe des Mietgegenstandes, Mängel bei der Übergabe des Mietgegenstandes .. | 3 |
| 5  | Haftungsbegrenzung.....                                                        | 4 |
| 6  | Mietzins und Zahlung.....                                                      | 4 |
| 7  | Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung .....                                    | 4 |
| 8  | Abtretung zur Sicherung der Mietschuld .....                                   | 4 |
| 9  | Beendigung des Mietverhältnisses und Rückgabe des Mietgegenstandes .....       | 4 |
| 10 | Weitere Pflichten des Mieters .....                                            | 5 |
| 11 | Kündigung.....                                                                 | 5 |
| 12 | Verlust des Mietgegenstandes.....                                              | 5 |
| 13 | Verhaltenskodex – Code of Conduct .....                                        | 5 |
| 14 | Geheimhaltung & Veröffentlichungen .....                                       | 6 |
| 15 | Sonstige Bestimmungen & Gerichtsstand .....                                    | 7 |

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## -Vermietung und Nutzung von Bodenschutzsystemen-

### 1 Allgemeines

- 1.1 Allen Mietverträgen für mobile Bodenschutzsysteme in Deutschland - Europa liegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Cteam Bodenschutzsysteme GmbH (nachfolgend CBS genannt) zu Grunde.
- 1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich gesondert vereinbart werden.
- 1.3 Nebenabreden bzw. ergänzende Bedingungen des Kunden (nachfolgend Mieter genannt), sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich durch CBS bestätigt wurden.
- 1.4 Unter „Mietgegenstand“ sind die Materialien oder die Geräte im Angebot beschrieben bzw. so wie sie dem Mieter tatsächlich zur Verfügung gestellt werden, zu verstehen.
- 1.5 Die Mietbedingungen gelten nur gegenüber natürlichen und juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- 1.6 Den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelten nur, sofern CBS diese für den jeweiligen Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich anerkennt. Gleiches gilt für Abweichungen in der Auftragsbestätigung oder in den allgemeinen Einkaufsbedingungen. Spätestens mit der Ausführung des Vertrags gelten die allgemeinen Mietbedingungen von CBS als angenommen.

### 2 Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote von CBS sind freibleibend und vorbehaltlich der Personal- und Materialverfügbarkeit zum Zeitpunkt der geplanten Durchführung gültig. Unvollständige und bzw. oder zweifelhafte Angaben in der Bestellung / im Vertrag gehen zu Lasten des Mieters.
- 2.2 Sollten weniger als 90% der beauftragten Menge abgenommen werden, behalten wir uns vor, mindestens 90% des Auftragsvolumens in Rechnung zu stellen.
- 2.3 Abbildungen, Abmessungen und Gewichtsangaben in Informations- und Werbeunterlagen der CBS sind unverbindlich. Druckfehler, Irrtümer und Änderungen bleiben vorbehalten.
- 2.4 CBS ist berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen einzusetzen.
- 2.5 Alle Vereinbarungen, die zwischen CBS und dem Mieter zwecks Ausführung des Vertrags getroffen werden, bedürfen der Schriftform.

### 3 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- 3.1 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die Miete vereinbarungsgemäß zu bezahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und ihn bei Ablauf der Mietzeit in transportfähigem Zustand nach Ladungssicherungsvorgaben zurückzugeben. Sollte eine Reinigung notwendig sein, ist CBS berechtigt die dadurch entstandenen Kosten an den Mieter weiter zu berechnen.
- 3.2 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Überlastung in jeder Weise zu schützen. Die Maximalbelastung von 12 Tonnen Achslast darf nicht überschritten werden. Ebenso ist das Befahren der Aluminiumpanels mit Stahlketten nur mit geeigneten Schutzmaßnahmen und nach Einholung schriftlicher Zustimmung durch CBS gestattet. Die maximal zulässige Geschwindigkeit auf der gesamten Baustraße bzw. Bodenschutzfläche beträgt 5 km/h. Für Schäden und Verluste am Mietgegenstand haftet der Mieter, auch wenn sie durch Dritte und ohne sein Verschulden verursacht werden.
- 3.3 Der Mieter ist verpflichtet den ungehinderten Zugang und Lager/Umschlagplätze für Auf-/Umbau-/Abbautätigkeiten zu gewährleisten. Durch die Nichtbeachtung dieser Pflicht entstehende Mehraufwendungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 3.4 Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand an einen anderen als den im Vertrag aufgeführten Stand- bzw. Einsatzort zu verbringen.
- 3.5 Der Mieter ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von CBS berechtigt, den Mietgegenstand weiter bzw. unterzuvermieten.
- 3.6 Sollten im Rahmen der Benutzung des Mietgegenstands behördliche Erlaubnisse und bzw. oder Genehmigungen eingeholt werden müssen, ist dies Sache des Mieters.
- 3.7 Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen und bzw. oder Beschaffungskosten sowie Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen nebst Polizeibegleitungsgebühr und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Mietgegenstands stehen, trägt der Mieter.

### 4 Übergabe des Mietgegenstandes, Mängel bei der Übergabe des Mietgegenstandes

- 4.1 CBS verpflichtet sich, den vom Mieter gemieteten Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zur Verfügung zu stellen. Der Mieter verpflichtet sich, den von ihm gemieteten Mietgegenstand an- bzw. abzunehmen.
- 4.2 CBS trägt Sorge dafür, dass sich der Mietgegenstand in vertragsgemäßigem Zustand befindet.
- 4.3 Bei Übergabe erkennbare Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## -Vermietung und Nutzung von Bodenschutzsystemen-

nach der Übergabe / Anlieferung bei dem Mieter schriftlich von ihm gegenüber CBS gerügt werden.

- 4.4 CBS hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bereits bei der Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen bzw. entsprechende Ersatzpanels zur Verfügung zu stellen. Die in diesem Zusammenhang ausgelösten Kosten trägt CBS.

### 5 Haftungsbeschränkung

- 5.1 Für Schäden an der Zufahrt oder am Auslegungsort, insbesondere für nicht erkennbare Rohrleitungen, Gullydeckel usw. übernimmt CBS keine Haftung.
- 5.2 Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen CBS, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von CBS oder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von CBS oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CBS beruhen.
- 5.3 Die Haftung für Drittschäden jeglicher Art, insbesondere am Untergrund (von Fahrzeugen Dritten) sowie die Haftung für Personenschäden durch Unfälle oder andere Ereignisse im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand werden von CBS ausdrücklich ausgeschlossen. Es ist Sache des Mieters, hierfür eine entsprechende Versicherung abzuschließen oder andere Vorkehrungen zu treffen, um diese Risiken auszuschließen bzw. abzusichern.
- 5.4 Eine Haftung von CBS für eine nicht rechtzeitige Anlieferung, d.h. Gestellung der Mietgegenstände ist bei höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Streik, Straßensperrung, Pandemien etc.) und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, deren Folgen CBS nicht abwenden konnte, ausgeschlossen. In allen anderen Fällen der nicht rechtzeitigen Anlieferung, d.h. Gestellung der Mietgegenstände ist eine Haftung der CBS begrenzt auf den dreifachen vertraglich vereinbarten Mietzins.

### 6 Mietzins und Zahlung

- 6.1 Die Mietzeit beginnt und endet an den im Mietvertrag vereinbarten Terminen. Die Berechnung des Mietzinses erfolgt anhand des der Mietbestätigung zugrunde liegenden Angebots von CBS.
- 6.2 Bei unbefristeter Mietdauer verlängert sich die Mietzeit jeweils um eine volle Woche.
- 6.3 Der Mietzins ist fällig und sofort zahlbar nach Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren in Höhe von jeweils € 5,00 sowie Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugsschadens bleibt CBS vorbehalten.
- 6.4 Bei vereinbarter Teilzahlung gilt folgendes: Kommt der Mieter mit der Begleichung einer Teilzahlung 2 Wochen in Rückstand, so ist der gesamte bis zu

diesem Zeitpunkt noch zur Zahlung offenstehende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.

- 6.5 Ist der Mieter mit einer Zahlung eines fälligen Betrags länger als 14 Arbeitstage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, so ist CBS berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zum Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die CBS aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden die Beträge, die der CBS innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückabholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.

### 7 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Das Zurückbehaltungsrecht und das Aufrechnungsrecht des Mieters besteht nur bei von CBS unbestrittenen und bzw. oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters; nicht aber bei bestrittenen Gegenansprüchen.

### 8 Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

Der Mieter tritt in Höhe des mit CBS vereinbarten Mietzinses seine etwaigen Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für den er den Mietgegenstand verwendet, bereits jetzt an CBS ab. CBS nimmt die Abtretung hiermit an; legt die Abtretung gegenüber dem Auftraggeber des Mieters jedoch erst dann offen, wenn sich der Mieter mit den Mietzinszahlungen in Verzug befindet.

### 9 Beendigung des Mietverhältnisses und Rückgabe des Mietgegenstandes

- 9.1 Die Mietzeit endet mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit.
- 9.2 Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit, hat der Mieter CBS die Beendigung des Mietvertrags mindestens 5 Werktage vorher schriftlich anzuzeigen. Sollte der Zugang zu den Mietobjekten zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt (Freimeldung), insbesondere durch witterungsbedingte Umstände nicht möglich sein, verlängert sich die Mietzeit automatisch, bis die verhindernden Umstände behoben sind.
- 9.3 Sollte der Mietgegenstand vor Beendigung der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben werden, ist der Mietpreis für den gesamten vereinbarten Mietzeitraum zu bezahlen.
- 9.4 Um den ordnungsgemäßen Zustand und die Vollständigkeit der Mietgegenstände bei Abholung feststellen zu können, verpflichtet sich der Mieter oder ein Erfüllungsgehilfe bei der Abholung / Übergabe anwesend zu sein, sodass der Zustand und die Anzahl der Mietgegenstände schriftlich festgehalten werden können.
- 9.5 Bei Verlust des Mietgegenstands oder Totalbeschädigung erfolgt die Berechnung nach dem Neuwert der Aluminiumpanels. Für beschädigte

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## -Vermietung und Nutzung von Bodenschutzsystemen-

Mietgegenstände, die repariert werden können, werden die entsprechenden Reparaturkosten berechnet.

### 10 Weitere Pflichten des Mieters

- 10.1 Der Mieter hat alle technischen Voraussetzungen, die für eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Vertrags erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr herzustellen sowie während der Mietzeit aufrecht zu halten. Besondere Gefährdungen, die im Rahmen der projektbezogenen Gefährdungsanalyse identifiziert werden, sind dem Vermieter schriftlich, vor Montagebeginn, mitzuteilen. Er hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer einzuholen. Die Firma CBS hat den Mieter von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks im Rahmen des Mietvertrags ergeben können, freizustellen.
- 10.2 Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten und bzw. oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
- 10.3 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so hat der Mieter die Firma CBS hiervon unverzüglich durch Einschreiben zu informieren und den Dritten ebenfalls durch Einschreiben zu benachrichtigen.
- 10.4 Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Mietgegenstands gegen Diebstahl zu treffen und sich gegen dieses Risiko zu versichern.
- 10.5 Während der Mietzeit stellt der Mieter die Firma CBS von Ansprüchen Dritter frei, die in irgendeiner Weise am oder durch den Mietgegenstand Schaden erleiden können. Der Mieter hat sich hiergegen ausreichend zu versichern.
- 10.6 Der Mieter hat die Firma CBS von allen Unfällen im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand schriftlich zu unterrichten und deren Weisung abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und bzw. oder hinzuzuziehen.
- 10.7 Verstößt der Mieter schuldhaft gegen eine der in Ziffer 10.1. - 10.6. aufgeführten Verpflichtungen, so ist er verpflichtet, CBS sämtlichen Schaden zu ersetzen, der ihr hieraus entsteht.

### 11 Kündigung

- 11.1 Der zwischen den Parteien auf eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragsparteien ordentlich nicht kündbar. Hier von unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grunds.

Im Falle einer Stornierung oder Teilstornierung durch den Mieter gelten folgende Entschädigungsregelungen, abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung im Verhältnis zum vereinbarten Leistungsdatum:

6-8 Wochen vor vereinbarten Leistungsdatum: 25% der Auftragssumme. Berechnungsgrundlage maximal 8 Wochen Mietzeit.

4-6 Wochen vor vereinbarten Leistungsdatum: 50% der Auftragssumme. Berechnungsgrundlage maximal 8 Wochen Mietzeit.

0-4 Wochen vor vereinbarten Leistungsdatum: 100% der Auftragssumme. Berechnungsgrundlage maximal 8 Wochen Mietzeit.

- 11.2 Bei auf unbefristete Zeit abgeschlossene Mietverträge beträgt die von beiden Vertragsparteien einzuhaltende Kündigungsfrist 7 Arbeitstage, wobei eine Woche aus 5 Arbeitstagen (Montag - Freitag) besteht.
- 11.3 Dem Vermieter steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung insbesondere in folgenden Fällen zu:
  - a) Wenn sich der Mieter mit einer Zahlung eines fälligen Betrags länger als 14 Arbeitstage nach schriftlicher Mahnung in Verzug befindet;
  - b) wenn nach Vertragsabschluss für CBS erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzinseinzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist;
  - c) wenn der Mieter ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet und bzw. oder an einen anderen Ort als den im Mietvertrag vereinbarten, bringt.
- 11.4 Macht CBS von ihrem Recht auf außerordentliche Kündigung gebrauch, ist der Mieter zur unverzüglichen Herausgabe des Mietgegenstands verpflichtet. Der Mieter hat den Zutritt zum Mietgegenstand und den unverzüglichen Abtransport zu ermöglichen.

### 12 Verlust des Mietgegenstandes

Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, den Mietgegenstand ordnungsgemäß an CBS zurückzugeben, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

### 13 Verhaltenskodex – Code of Conduct

- 13.1 CBS verfolgt eine ethisch angemessene und gesetzeskonforme Unternehmenspolitik. Mit unserem Verhaltenskodex für Geschäftspartner ([www.cteam.de/de/gruppe/compliance/](http://www.cteam.de/de/gruppe/compliance/)) und der Antikorruptionsrichtlinie stellen wir klare Regelungen auf, die für unser tägliches Handeln verbindlich sind.

Der Kodex gilt in seiner jeweils gültigen Fassung und ist integraler Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

- 13.2 Der Mieter verpflichtet sich, den Verhaltenskodex zu beachten und ggfls. seine Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten. Er wird insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um Rechtsverstöße und ethisch unangemessenes Verhalten zu vermeiden sowie schwere Verfehlungen zu verhindern. Schwere

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## -Vermietung und Nutzung von Bodenschutzsystemen-

Verfehlungen können beispielsweise bei strafrechts-, wettbewerbs- und kartellrechtswidrigem Handeln oder Unterlassen vorliegen.

13.3 Verletzt der Mieter bei Abwicklung des Auftrages diese Werte, ist CBS jederzeit berechtigt das Vertragsverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen. Begeht der Mieter schwere Verfehlungen im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses, so hat er einen von den sonstigen Haftungsregelungen unabhängigen pauschalierten Schadensersatz zu zahlen. Dieser gliedert sich wie folgt auf:

1. 10% des Auftragswertes, wenn die Verfehlung durch ein Mitglied der Geschäftsführung/Vorstand begangen wurde.
2. 6% des Auftragswertes, wenn die Verfehlung von einem Prokuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten begangen wurde.
3. 3% des Auftragswertes, wenn die Verfehlung durch einen einfachen Mitarbeiter oder einen Nachunternehmer begangen wurde.

Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. CBS behält sich ausdrücklich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Anspruches auf Schadensersatz vor.

13.4 Der Mieter verpflichtet sich CBS und/oder seinen Beratern Einsicht in die für den Rechtsverstoß gegenüber CBS maßgeblichen Unterlagen zu gewähren, soweit dies rechtlich zulässig ist.

### 14 Geheimhaltung, Veröffentlichungen, Datenschutz

14.1 Die Parteien werden alle vertraulichen und schutzwürdigen Informationen und Unterlagen, die sie von der anderen Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten ("Information") geheim halten und ihre Mitarbeiter zu deren Einhaltung verpflichten. Vertraulich und schutzwürdig sind alle Informationen oder Unterlagen einer Partei, die diese mindestens in Textform als vertraulich gekennzeichnet hat oder deren vertraulicher Charakter sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

14.2 Die Information und alle Rechte daran bleiben das ausschließliche Eigentum des Informationsgebers und müssen von dem Informationsempfänger zum Schutze der offenlegenden Partei vertraulich behandelt werden. Die empfangende Partei verpflichtet sich, diese Information weder für einen anderen Zweck als zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Vertrags („Zweck“) gebrauchen noch damit zu handeln, es sei denn, die offenlegende Partei hat hierzu eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis gegeben.

14.3 Die Parteien werden alle vertraulichen Informationen und Unterlagen der anderen Partei geheim halten und vor unbefugtem Zugriff schützen. Sie werden diese Informationen und Unterlagen mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen

Informationen anwenden, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

14.4 Die Weitergabe von Informationen auf einer "need to know" Basis durch die empfangende Partei an verbundene Unternehmen, ist ausdrücklich gestattet. Die empfangende Partei ist verantwortlich für die Einhaltung der Verpflichtung zur Geheimhaltung durch dieses Unternehmen. Fremdverschulden eines solchen verbundenen Unternehmens wird ihr wie eigenes Verschulden zugerechnet.

14.5 Auf Verlangen der offenlegenden Partei hat die empfangende Partei bei Beendigung dieses Vertrages sämtliche erhaltene Unterlagen mit Informationen einschließlich aller davon gefertigten Kopien herauszugeben oder nachweislich zu vernichten.

14.6 Die empfangende Partei haftet nicht für die Offenlegung der Information, wenn und soweit sie nachweist, dass

- a) diese bereits vor Offenlegung und ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig in ihrem Besitz war;
- b) diese ohne einen Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung allgemein bekannt geworden sind;
- c) diese schriftlich durch die offenlegende Partei freigegeben werden;
- d) diese unabhängig von der Offenlegung durch die andere Vertragspartei und ohne Zuhilfenahme von vertraulichen Informationen von ihr oder einer ihrer verbundenen Gesellschaften zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags oder später entwickelt worden sind;
- e) zehn (10) Jahre ab Beendigung dieses Vertrages abgelaufen sind.

14.7 Veröffentlichungen aller Art, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehen, sind generell nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der anderen Partei erlaubt.

14.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten, die Vertraulichkeit zu wahren und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten zu implementieren. Der Auftraggeber verarbeitet die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit bestehenden Vertragsverhältnissen überlassenen personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des Auftragnehmers und sonstigen Daten zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses. Sofern für Zwecke der Vertragsdurchführung erforderlich, übermittelt der Auftraggeber die Daten an seinen jeweiligen Endkunden oder an beteiligte Konzerngesellschaften. Eine Übermittlung der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht. Die Datenschutzinformation gegenüber den verantwortlichen Personen, Ansprechpartnern des Auftragnehmers und seiner eingesetzten Mitarbeiter gemäß Artikel 13 & 14 DSGVO sind der Internetseite des Auftraggebers unter [www.cteam.de/de/datenschutz](http://www.cteam.de/de/datenschutz) zu entnehmen

### **15 Sonstige Bestimmungen & Gerichtsstand**

- 15.1 Sofern der Mieter Kaufmann ist, ist Biberach-ausschließlicher Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Mieter auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 15.2 Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch CBS.
- 15.3 Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Formulierung an deren Stelle, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 15.4 Der zwischen CBS und dem Mieter bestehende Vertrag unterliegt vorbehaltlich zwingender internationalprivatrechtlicher Vorschriften dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.
- 15.5 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist die vom Mieter angegebene Liefer-/Leistungsanschrift oder Verwendungsstelle.
- 15.6 Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des § 1 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist das Landgericht Ravensburg für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertragsverhältnis ausschließlich zuständig. In allen Fällen kann CBS oder der Mieter Klage vor jedem aufgrund gesetzlicher Vorschriften zuständigen Gericht erheben.
- 15.7 Hat der Mieter seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist er verpflichtet, auf schriftliche Anfrage der CBS einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen.